



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Übergang eines Sitzes der FDP 211
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Übergang eines Sitzes der CDU 211
- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2009 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA 211
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen im südlichen Stadtbereich Gardelegen 211
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen im nördlichen Stadtbereich Gardelegen 211
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen der Ortslage Kalbe 212
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für Trinkwasserleitungen im TW-Netz Arendsee 212
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für Trinkwasserleitungen im TW-Netz Heiligenfelde-Kleinau-Boock 213
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkungen Altensalzwedel, Baars, Barnebeck, Benkendorf, Osterwohle, Bonese, Chüden, Dolchau, Ellenberg, Mehmke, Langenapel, Lindhof, Eversdorf, Wistedt, Wiershorst 214
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadt Kalbe (Milde) für die Gemarkung Güssefeld 218

Hansestadt Salzwedel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010 218

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge des Ortsteiles Kleinau - Beitragssatzung 219
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark) 219

Stadt Kalbe (Milde)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2010 220

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

- 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 221

Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2010 221

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung des 1. Änderungsbeschlusses im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling 221
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III 222

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA) 222

Wasserverband Gardelegen

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung 223
- Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen - Schmutzwasserbeseitigungssatzung 227
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen - Wasserabgabensatzung 233
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2009 - 31.12.2009 des Wasserverbandes Gardelegen 236
- 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 237

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 6. Oktober 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 238
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) - Entschädigungssatzung 238
- Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses 238

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems):

- für die elektrische Anlage für den Korrosionsschutz der Gasleitungen FSA 23, FSA 24, FSA 29 und FSA 32 239
- für die folgenden elektrischen Anlagen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: GSP Kakerbeck, GSP Ritze, FSA 64, Sw 146, Pgg 113, Sw 23, Aaz 4, Aaz 146, Wnks 1, Kb 12 239

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Wärme GmbH, Jacobstraße 3, 31157 Sarstedt:

- für das Fernwärmeversorgungsnetz Salzwedel 239

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Kreistagswahl 2009
Übergang eines Sitzes

Mit Beschluss des Kreistages am 20.09.2010 ist Herr Sten-Uwe Meinel aus dem Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel ausgeschieden.

Der Sitz geht auf den nächst festgestellten Bewerber der FDP im Wahlbereich 8

Herrn Gustav Wienecke

über.

Salzwedel, den 21.09.2010

gez. G n o d t k e
Stv. Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Kreistagswahl 2009
Übergang eines Sitzes

Mit Beschluss des Kreistages am 20.09.2010 ist Frau Urte Rötz aus dem Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel ausgeschieden.

Der Sitz geht auf den nächst festgestellten Bewerber der CDU im Wahlbereich 8

Herrn Thomas Genz

über.

Salzwedel, den 21.09.2010

gez. G n o d t k e
Stv. Kreiswahlleiter

Eigenbetrieb
Innovations- und Gründerzentrum
Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2009 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die Richtigkeit der Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR in Bremen geprüften Jahresabschlusses 2009 einschließlich des Lageberichtes 2009 sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Gemäß Kreistagsbeschluss wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 29.430,45 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Laut dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss 2009 „..... unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel stellt in seinem Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2009 fest, dass nach pflichtgemäßer am 30.06.2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschluss 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kannengießer & Partner GbR die Buchführung und der Jahresabschluss des IGZ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der geprüfte Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vor und kann **7 Tage** lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe im **IGZ Altmarkkreis Salzwedel, Raum 208, Bahnhofstr. 06, 29410 Salzwedel**, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Baumann
Betriebsleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen
im südlichen Stadtbereich Gardelegen

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Gardelegen
Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: M7015155

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen	9	00051/000
Gardelegen	9	00053/000
Gardelegen	9	00277/000
Gardelegen	9	00278/000
Gardelegen	9	00280/000
Gardelegen	9	00525/000
Gardelegen	9	00601/020
Gardelegen	9	00616/052
Gardelegen	9	00617/052
Gardelegen	9	00805/000
Gardelegen	15	00349/000
Gardelegen	15	00350/000
Gardelegen	17	00020/000
Gardelegen	17	00021/000
Gardelegen	17	00022/000
Gardelegen	17	00023/000
Gardelegen	17	00051/000
Gardelegen	17	00117/011
Gardelegen	17	00117/012
Gardelegen	17	00117/016
Gardelegen	17	00117/017
Gardelegen	17	00117/021
Gardelegen	17	00117/025
Gardelegen	17	00117/027
Gardelegen	17	00311/000
Gardelegen	17	00313/000
Gardelegen	17	00338/000

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 20.10.2010

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen
im nördlichen Stadtbereich Gardelegen

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit

einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Gardelegen
 Art der Leitung: Trinkwasserleitung
 Aktenzeichen: M7015159

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen	006	00078/018
Gardelegen	006	00081/029
Gardelegen	006	00083/013
Gardelegen	006	00593/000
Gardelegen	006	00622/000
Gardelegen	006	00625/000
Gardelegen	006	00626/000
Gardelegen	006	00627/000
Gardelegen	006	00629/000
Gardelegen	006	00630/000
Gardelegen	014	00090/001
Gardelegen	014	00343/000
Gardelegen	014	00345/000
Gardelegen	014	00685/089
Gardelegen	014	00686/089
Gardelegen	014	00758/061
Gardelegen	014	00779/232
Gardelegen	016	00001/005
Gardelegen	016	00038/000
Gardelegen	016	00044/000
Gardelegen	016	00472/103
Gardelegen	016	00474/103
Gardelegen	016	00610/001
Gardelegen	016	00611/001
Gardelegen	016	00646/000
Gardelegen	016	00648/035
Gardelegen	016	00649/035
Gardelegen	016	00650/035
Gardelegen	016	00651/035
Gardelegen	016	00652/000
Gardelegen	016	00653/000
Gardelegen	016	00676/000
Gardelegen	016	00678/000
Gardelegen	016	00682/000
Gardelegen	016	00691/035
Gardelegen	016	00692/035
Gardelegen	016	00724/103
Gardelegen	016	01102/000

Hinweis:
 Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 20.10.2010

Ziche
 Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

**des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
 des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen der Ortslage Kalbe**

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe
 Art der Leitung: Trinkwasserleitung
 Aktenzeichen: M7015156

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kalbe	4	00069/006
Kalbe	4	00150/067
Kalbe	4	00156/073
Kalbe	4	00197/000
Kalbe	4	00199/000
Kalbe	4	00233/000

Kalbe	4	00235/000
Kalbe	4	00236/000
Kalbe	6	00027/000
Kalbe	6	00226/002
Kalbe	6	00232/002
Kalbe	6	00238/002
Kalbe	6	00246/002
Kalbe	6	00251/002
Kalbe	6	00254/002
Kalbe	6	00256/002
Kalbe	7	00040/002
Kalbe	7	00152/000
Kalbe	7	00172/150
Kalbe	7	00196/151
Kalbe	8	00006/007
Kalbe	8	00007/023
Kalbe	8	00007/030
Kalbe	8	00013/004
Kalbe	8	00053/000
Kalbe	8	00057/000
Kalbe	8	00058/018
Kalbe	8	00061/000
Kalbe	8	00062/000
Kalbe	8	00063/000
Kalbe	8	00064/000
Kalbe	9	00015/003
Kalbe	9	00015/004
Kalbe	9	00135/013
Kalbe	9	00188/015
Kalbe	17	00115/000
Kalbe	28	00090/061
Kalbe	29	00017/000
Kalbe	30	00208/007
Kalbe	30	00210/044
Kalbe	30	00214/007
Kalbe	30	00215/007

Hinweis:
 Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 20.10.2010

Ziche
 Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

**des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für Trinkwasserleitungen
 im TW-Netz Arendsee**

Der Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Arendsee, Genzien, Kläden, Schrampe, Thielbeer, Ziemendorf, Zießau
 Art der Leitung: Trinkwasserleitung
 Aktenzeichen: M7015157

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ziemendorf	4	114/46
Ziemendorf	3	33
Ziemendorf	3	36/1
Ziemendorf	3	40
Ziemendorf	3	41/2
Ziemendorf	4	4/1
Ziemendorf	4	5
Ziemendorf	4	7/1
Ziemendorf	4	41/1
Ziemendorf	4	8/1
Ziemendorf	4	10/1
Ziemendorf	5	30
Ziemendorf	5	321/31
Ziemendorf	5	322/32

Ziemendorf	5	323/34
Ziemendorf	5	324/35
Ziemendorf	5	36/1
Ziemendorf	5	132/1
Arendsee	2	3/1
Arendsee	2	5/4
Arendsee	2	5/2
Ziebau	3	123
Ziebau	3	121
Ziebau	3	120
Ziebau	3	117/1
Ziebau	3	226/117
Ziebau	3	193
Ziebau	3	183
Ziebau	3	15
Ziebau	3	11/1
Ziebau	3	190/11
Ziebau	3	11/2
Ziebau	3	11/3
Ziebau	3	5
Ziebau	3	10
Ziebau	3	9/1
Ziebau	3	2
Schrampe	2	28/2
Schrampe	2	265
Schrampe	2	370/144
Schrampe	2	269/125
Schrampe	3	113/57
Schrampe	3	51/5
Schrampe	3	51/5
Schrampe	3	51/6
Schrampe	3	51/6
Schrampe	3	52/1
Schrampe	2	111
Schrampe	2	264/112
Schrampe	2	492/108
Schrampe	2	491/108
Schrampe	3	62/1
Schrampe	3	61/2
Schrampe	3	61/3
Schrampe	3	60/1
Schrampe	3	36
Kläden	1	307
Kläden	1	148/60
Kläden	1	44/4
Kläden	1	44/3
Kläden	1	25/6
Kläden	1	25/7
Kläden	1	191/19
Kläden	1	19/1
Kläden	1	149/18
Kläden	2	99/6
Kläden	2	100/6
Kläden	2	100/3
Kläden	2	101/1
Kläden	2	106/1
Kläden	2	109/1
Kläden	2	110/3
Kläden	2	278
Arendsee	17	73
Arendsee	17	22
Arendsee	17	21
Arendsee	17	64
Arendsee	17	95/3
Arendsee	17	64
Arendsee	17	97/3
Arendsee	17	16
Arendsee	18	122
Arendsee	17	243
Arendsee	18	123
Arendsee	18	4/1
Arendsee	18	5
Arendsee	18	6
Arendsee	18	7
Arendsee	17	244
Kläden	5	28/1
Kläden	5	68/32
Kläden	5	31
Kläden	6	3/1
Kläden	2	366
Kläden	6	95
Kläden	6	99
Arendsee	3	86/1
Arendsee	3	41
Arendsee	3	40
Arendsee	3	39
Arendsee	3	38
Arendsee	3	37
Arendsee	3	36
Arendsee	3	147/32
Arendsee	3	150/33
Arendsee	3	139/33
Arendsee	3	140/33
Arendsee	3	157
Arendsee	3	156

Arendsee	3	33/3
Arendsee	3	18/3
Arendsee	3	120
Arendsee	3	20
Genzien	4	329/65
Genzien	4	327/65
Genzien	4	328/65
Genzien	4	325/65
Genzien	4	301/68
Genzien	4	302/65
Genzien	4	320/61
Genzien	4	59
Genzien	4	64/2
Genzien	4	77
Genzien	4	97/1
Genzien	4	288/99
Genzien	4	286/99
Genzien	4	324/100
Genzien	3	28/1
Genzien	3	34/1
Genzien	3	36/1
Genzien	3	119/36
Genzien	3	121/37
Arendsee	13	31
Arendsee	13	32
Arendsee	13	33
Arendsee	13	97
Arendsee	13	30
Arendsee	13	35
Arendsee	13	98
Arendsee	13	26
Arendsee	13	27
Arendsee	13	96
Arendsee	13	94
Arendsee	13	95
Thielbeer	2	265/7
Thielbeer	2	2
Thielbeer	2	251/4
Thielbeer	2	8
Thielbeer	2	10
Thielbeer	2	11
Thielbeer	2	13
Thielbeer	2	214/67
Thielbeer	2	215/67
Thielbeer	2	121
Thielbeer	2	252/43
Thielbeer	2	273/37
Thielbeer	2	39
Thielbeer	2	108
Thielbeer	2	104
Thielbeer	4	9
Thielbeer	4	10
Thielbeer	4	11
Thielbeer	4	12

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 20.10.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für Trinkwasserleitungen im TW-Netz Heiligenfelde-Kleinau-Boock

Der Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Sanne, Kerkuhn, Kleinau
Art der Leitung: Trinkwasserleitung
AktENZEICHEN: M7015158

Gemarkung	Flur	Flurstück
Sanne-Kerkuhn	8	84/1
Sanne-Kerkuhn	8	194/82
Sanne-Kerkuhn	8	81/4
Sanne-Kerkuhn	8	81/3
Sanne-Kerkuhn	8	81/2
Sanne-Kerkuhn	8	81/1
Sanne-Kerkuhn	8	75/1
Sanne-Kerkuhn	8	113/73
Sanne-Kerkuhn	8	69/2
Sanne-Kerkuhn	8	188/69
Sanne-Kerkuhn	8	182/69
Sanne-Kerkuhn	8	174/69
Sanne-Kerkuhn	8	111/68
Sanne-Kerkuhn	8	110/65
Sanne-Kerkuhn	7	99/1
Sanne-Kerkuhn	7	138
Sanne-Kerkuhn	7	67/1
Sanne-Kerkuhn	3	32/2
Sanne-Kerkuhn	3	69
Sanne-Kerkuhn	3	88
Sanne-Kerkuhn	3	115
Sanne-Kerkuhn	3	86
Sanne-Kerkuhn	3	84
Sanne-Kerkuhn	3	110
Sanne-Kerkuhn	3	109
Sanne-Kerkuhn	3	81/2
Kleinau	3	97
Kleinau	4	221/3
Kleinau	4	221/2
Kleinau	4	217/2
Kleinau	4	486/120
Kleinau	4	123/3
Kleinau	4	123/1
Kleinau	4	214/1
Kleinau	4	133/2
Kleinau	4	126/12

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 20.10.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Altensalzwedel

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Altensalzwedel / Altensalzwedel

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)
AktENZEICHEN: M7015104

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Altensalzwedel	2	130
2	Altensalzwedel	2	132
3	Altensalzwedel	2	133
4	Altensalzwedel	2	302/69

5	Altensalzwedel	2	303/70
6	Altensalzwedel	2	306/77
7	Altensalzwedel	2	307/77
8	Altensalzwedel	2	330/76
9	Altensalzwedel	2	331/83
10	Altensalzwedel	2	333/85
11	Altensalzwedel	2	67
12	Altensalzwedel	2	78
13	Altensalzwedel	3	123/31
14	Altensalzwedel	3	157
15	Altensalzwedel	3	155
16	Altensalzwedel	3	265/39
17	Altensalzwedel	3	152
18	Altensalzwedel	3	306/66
19	Altensalzwedel	3	151
20	Altensalzwedel	3	34/3

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Baars

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Winterfeld / Baars

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)
AktENZEICHEN: M7015105

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Baars	3	115

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Barnebeck

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst

das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Barnebeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015106

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Barnebeck	1	371

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 27.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Benkendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Benkendorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015107

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Benkendorf	6	92

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Osterwohle

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung

(BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Bombeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015109

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterwohle	5	165

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Bonese

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre/ Bonese

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015110

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bonese	1	10/5
2	Bonese	1	11
3	Bonese	1	116/1
4	Bonese	1	118/5
5	Bonese	1	16/1
6	Bonese	1	20/1
7	Bonese	1	21/10
8	Bonese	1	178
9	Bonese	1	275/116
10	Bonese	1	276/116
11	Bonese	1	277/116
12	Bonese	1	329/118
13	Bonese	1	333/118
14	Bonese	1	340/31
15	Bonese	1	342/31
16	Bonese	1	379/10
17	Bonese	1	4/1

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 27.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Chüden

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192 zuletzt geändert BGBl. I 2008 Seite 22586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Salzwedel / Groß Chüden

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015111

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Chüden	4	112
2	Chüden	4	18
3	Chüden	4	195
4	Chüden	4	20
5	Chüden	4	217
6	Chüden	4	3/1
7	Chüden	4	91
8	Chüden	4	93/2
9	Chüden	4	290

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 27.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dolchau

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe / Dolchau

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015115

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Dolchau	1	2
2	Dolchau	1	16

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Ellenberg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wallstawe / Ellenberg

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015117

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Ellenberg	1	103/3
2	Ellenberg	1	157
3	Ellenberg	1	67/1
4	Ellenberg	1	67/4
5	Ellenberg	3	206/4
6	Ellenberg	5	17/1
7	Ellenberg	5	17/2
8	Ellenberg	5	19
9	Ellenberg	5	20
10	Ellenberg	5	21
11	Ellenberg	5	22
12	Ellenberg	5	23

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Mehmk

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereini-

gungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Mehmke / Hohengrieben

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)
Aktenzeichen: M7015122

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Mehmke	6	107
2	Mehmke	6	106

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Langenapel

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Langenapel

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)
Aktenzeichen: M7015129

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Langenapel	2	1/127
2	Langenapel	2	1/59
3	Langenapel	2	1/63
4	Langenapel	2	1/65
5	Langenapel	2	103/4
6	Langenapel	2	103/8
7	Langenapel	2	171
8	Langenapel	2	157

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lindhof

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Lindhof

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)
Aktenzeichen: M7015132

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
3	Diesdorf	11	44/1

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Eversdorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wieblitz-Eversdorf / Eversdorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)
Aktenzeichen: M7015143

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Eversdorf	2	33/1
2	Eversdorf	2	391/39
3	Eversdorf	2	131
4	Eversdorf	2	4/11

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wistedt

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Wistedt

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015144

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wistedt	2	133/62
2	Wistedt	2	78
3	Wistedt	2	61/1
4	Wistedt	2	66/1
5	Wistedt	3	66
6	Wistedt	7	63
7	Wistedt	8	150/46

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wiershorst

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wallstawe / Wiersdorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015148

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wiershorst	3	147
2	Wiershorst	3	68/1
3	Wiershorst	3	69/1
4	Wiershorst	3	70/3

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
der Stadt Kalbe (Milde) für die Gemarkung Güssefeld

Die Stadt Kalbe, Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kalbe / Güssefeld

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktzeichen: M7015152

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Güssefeld	2	320
2	Güssefeld	2	382/290
3	Güssefeld	2	325/289
4	Güssefeld	2	370/289
5	Güssefeld	2	484/289
6	Güssefeld	2	483/289

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 30.09.2010

Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung

der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 25.08.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT
 in der Einnahme auf 21.853.600 EUR
 in der Ausgabe auf 30.649.200 EUR

im VERMÖGENSHAUSHALT
 in der Einnahme auf 6.505.400 EUR
 in der Ausgabe auf 6.505.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit der Bewilligung.

Salzwedel, 04.10.2010

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke Siegel
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.10.2010 bis zum 28.10.2010 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Kämmereiamt (Zimmer 26) während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 – 15.30 Uhr; Dienstag von 9.00 – 17.30 Uhr, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzwedel, 04.10.2010

gez. Danicke
 Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

S A T Z U N G

über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge des Ortsteiles Kleinau

BEITRAGSSATZSATZUNG

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kleinau vom 23. Mai 2006 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 13.09.2010 die Satzung

zur Festlegung des Beitragssatzes
 nach § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kleinau vom 23.06.2006

beschlossen.

§ 1

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit I – Ortslage Kleinau

Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen des Jahres 2009 in der Abrechnungseinheit I – Ortslage Kleinau für die Baumaßnahme

„Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ in Kleinau“

wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Gesamtkosten	dav. Anliegeranteil	Bemessungsfläche	Beitragssatz
2009	93.177,30 Euro	40.904,83 Euro	: 170.068,97 m ²	= 0,2405191 Euro/m²

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 14. September 2010

gez. K l e b e
 Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Absatz 33 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009, S. 383 und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 27.09.2010 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Arendsee (Altmark) öffentlich-rechtliche Gebühren in Form von Elternbeiträgen. Diese Gebührensatzung gilt nicht für die Kindertagesstätte in Binde. Bis zum 31.12.2012 gilt hier die Gebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Binde (Festlegung im Gebietsänderungsvertrag).

§ 2

Elternbeiträge

1. Die Stadt Arendsee (Altmark) erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Elternbeiträge.
2. Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das zweite, dritte und jedes weitere Kind, wenn diese eine Tageseinrichtung besuchen.
3. In Ausnahmefällen gewährt die Stadt Arendsee (Altmark) eine Ermäßigung des Elternbeitrages für das erste Kind der Familien. Voraussetzung hierfür ist:
 - a) die Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung eines freien Trägers und
 - b) die fehlende Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder bei diesem freien Träger.
4. Elternbeiträge (Gebührensätze)
 Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat der Elternbeitrag für die Kindergartenkinder erhoben.

Alter	Betreuungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag 3. Kind
Krippenkinder				
0 – 3 Jahre	5 h	145,00 Euro	130,50 Euro	116,00 Euro
	8 h	175,00 Euro	157,50 Euro	140,00 Euro
	10 h	195,00 Euro	175,50 Euro	156,00 Euro
	über 10 h	205,00 Euro	184,50 Euro	164,00 Euro
Kindergartenkinder				
3 Jahre - Schuleintritt	5 h	110,00 Euro	99,00 Euro	88,00 Euro
	8 h	145,00 Euro	130,50 Euro	116,00 Euro
	10 h	165,00 Euro	148,50 Euro	132,00 Euro
	über 10 h	175,00 Euro	157,50 Euro	140,00 Euro
Hort				
Frühhort		10,00 Euro	9,00 Euro	8,00 Euro
Nachmittag		50,00 Euro	45,00 Euro	40,00 Euro
Ferienhort	über 5 h täglich	3,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro

Ferienhort (Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen)	täglich	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
Gastkinder (Hort, Krippe, Kindergarten)	täglich	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
Zukauf von Betreuungsstunden (Hort, Krippe, Kindergarten)	je h im Monat	45,00 Euro Entspricht bei 20Std./mtl. = 2,25 Euro/Std	45,00 Euro	45,00 Euro

5. Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge können beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden.

6. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Träger der Kindereinrichtungen.

7. Die Umlage für die Betreuung der Kinder die außerhalb der Stadt Arendsee (Altmark) gemeldet sind (ortsfremde Kinder), wird entsprechend des § 10 der Satzung zunächst als Pauschale festgelegt. Nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung erfolgt dann die konkrete Ist-Abrechnung.

§ 3

Mittagsversorgung

Für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben. Sie werden als privatrechtliches Entgelt durch den Anbieter gesondert erlassen

§ 4

Beitragspflichtiger

Zur Entrichtung des Beitrages sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet, die die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Beitragspflicht

1. Der Elternbeitrag entsteht mit dem Tag des Monats, für den das Kind in der Kindereinrichtung angemeldet wird. Der Beitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

3. Die Gebühren werden als monatliche Beiträge erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.

4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

5. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Abmeldung bzw. Kündigung wirksam wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe vom 27.09.2006 außer Kraft.

Arendsee, 28. September 2010

Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 93 und 94 GO LSA in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 19.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.159.400 Euro
in der Ausgabe auf	7.740.000 Euro
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.098.200 Euro
in der Ausgabe auf	3.098.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden mit **1.874.000 Euro** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag** bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.500.000 Euro**.

§ 5

Die **Steuersätze** werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Kalbe (Milde):

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		269 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		370 v.H.
2. Gewerbesteuer		346 v.H.

Ortschaft Altmersleben:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		270 v.H.

Ortschaft Brunau:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Engersen:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Güssefeld:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Jeetze:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Kahrstedt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Kakerbeck:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		380 v.H.
2. Gewerbesteuer		322 v.H.

Ortschaft Neuendorf a.D.:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Packebusch:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		320 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Vienau:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		330 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Wernstedt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v.H.
2. Gewerbesteuer		300 v.H.

Ortschaft Winkelstedt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

250 v.H.

Kalbe (Milde), den 20.08.2010

Ruth
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

21.10. bis 05.11.2010

Zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Kalbe (Milde), den 11.10.2010

gez. Ruth
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt - VerbGemG LSA vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 41, in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 04.08.2010 folgende 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

1.
§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden Apenburg-Winterfeld, Beetzendorf, Dähre, Diesdorf, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg und Wallstawe, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verbandsgemeinde.

2.
In der Anlage 4 zu § 8 Abs. 2 „Grundeigentum der Mitgliedsgemeinden, welches nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht“ wird unter der lfd. Nr. 11, 17 und 18 in der Spalte 8: Inventar ja/nein, das Wort „nein“ durch das Wort „ja“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 04.08.2010

Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die Genehmigung gem. § 1 Abs. 3 VerbGem.G LSA erfolgte am 16.09.2010 mit AZ: 72.2.2 – 1510. VerbGem.vereinbarung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 83 i.V.m. § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in der Sitzung am 27.07.2010 die vorliegende Haushaltssatzung für 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 752.700 Euro
in der Ausgabe auf 752.700 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 131.400 Euro
in der Ausgabe auf 131.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 5

Gemäß §83 GO des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. § 19 FAG wird zur Deckung des Finanzbedarfs eine Umlage in Höhe von 100,00 Euro Jahresbetrag je Einwohner von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Salzwedel, den 28.07.2010

gez. Baumann
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes – (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA

in der Zeit vom 21. Oktober bis 29. Oktober 2010

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten aus.

Salzwedel, den 23.09.2010

gez. Krüger
amt. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Salzwedel, den 30.09.2010

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

43.3-Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling
Verf.-Nr. 611-36SAW602

Anordnung

I. Beschluss

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Calvörder Drömling

a) werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Bördekreis
Gemarkung Calvörde, Flur 4 tlw. Fläche: 1,1505 ha
Flurstücke: 137, 596

Altmarkkreis Salzwedel
Gemarkung Jeseritz, Flur 5 tlw. Fläche: 0,2454 ha
Flurstück: 48

b) werden gemäß § 8 Abs.1 FlurbG folgende Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Bördekreis
Gemarkung Berenbrock, Flur 1 tlw. Fläche: 0,5976 ha
Flurstück 112

Gemarkung Calvörde, Flur 3 tlw. Fläche: 1,4016 ha
Flurstücke: 168, 170

Gemarkung Calvörde, Flur 4 tlw. Fläche: 0,7005 ha
Flurstück: 594

Gemarkung Mannhausen, Flur 1 tlw. Fläche: 3,3642 ha
Flurstücke: 40, 42

Altmarkkreis Salzwedel
Gemarkung Jeseritz, Flur 4 tlw.
Flurstücke: 122, 124, 126, 35

Fläche: 1,7308 ha

Durch diesen Beschluss ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling hat nunmehr eine Fläche von 1232,8204 ha.

Begründung:

Die Zuziehung und Ausschließung der Flurstücke ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und die gemeinschaftlichen und sonstigen öffentlichen Anlagen umfassend neu zu ordnen, sowie um eine bessere Arrondierung der Flächen zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Für die Flurstücke zu a) gilt:

a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, erstellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstücke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verdichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse bei Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Betretten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG zu dulden.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Buchenallee 3
29410 Hansestadt Salzwedel

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren

Gemarkung Kakerbeck
Gemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Verf.-Nr. SAW 2.088

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 10.09.2010, 0.00 Uhr, festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist im Anhörungstermin am 09.09.2010 bekannt gegeben worden. Gegen den Bodenordnungsplan wurde kein Widerspruch erhoben. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 LwAnpG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden. Der Widerspruch ist beim o.g. Amt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hansestadt Salzwedel, den 09.09.2010

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - VKWA

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

Auf der Grundlage von § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) v. 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA) in ihrer Sitzung am 26.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag gezahlt. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten:

- Sitzungen der Verbandsversammlung.
- Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Verbandsgeschäftsführer eingeladen wurde.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

(2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen, wird ab diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag für die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung in der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am jeweiligen Geschäftsort während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen ist der Verdienstausschlag in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstausschlag. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wie Hausfrauen wird als Verdienstausschlag bzw. für das entstandene Zeitversäumnis höchstens ein Betrag von 13,00 Euro je Stunde gezahlt, jedoch nicht mehr als 26,00 Euro je Tag. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den

Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

§ 4

Reise- und Fahrkosten

(1) Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs.2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum Jahresende abgerechnet und in der darauffolgenden Sitzung ausgezahlt.

§ 6

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2005 außer Kraft.

Beschluss Nr. 08/10

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	388
Ja-Stimmen:	367
Nein-Stimmen:	21
Stimmenthaltungen:	0

Salzwedel, 26.08.2010

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

WASSERVERBAND GARDELEGEN

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708, 715) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Billigkeitsregelungen

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorausleistung

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

§ 11 Ablösung

§ 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13 Grundsatz

§ 14 Gebührenmaßstab

§ 15 Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 18 Erhebungszeitraum

§ 19 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20 Gegenstand der Abgabe

§ 21 Abgabepflichtige

§ 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

§ 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

§ 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

§ 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Datenverarbeitung

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk

c) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,

d) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

(2) Der WVG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstücksanschlusses

b) Kostenerstattungen für die Herstellung von weiteren sowie die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt auch – außer bei Hinterliegergrundstücken (§ 12 Abs. 3) - die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes; einschließlich des Revisionssschachtes).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,

c) bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Bau-gesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,

1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes

2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen,

in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche;

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

g) bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten

werden.

f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

aa.) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb.) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

j) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (erstmalige Herstellung) beträgt 10,00 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Für alle Grundstücke, soweit sie im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an damals bestehende Schmutzwasserreinigungsanlagen angeschlossen waren und soweit deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der WVG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

Der Beitragsatz des Herstellungsbeitrags II beträgt 3,10 Euro/m² Beitragsfläche.

§ 6 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.156 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.503 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 751 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro.

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der WVG auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für eine abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WVG die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem Vorderliegergrundstück berechnet.

(4) Die §§ 7,9,10,11 und § 6 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den WVG oder dessen Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Der WVG erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 14

Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Daneben wird für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
- die tatsächliche Fäkalwassermenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird,
- die tatsächliche Fäkalschlammmenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(3) a) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

b) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVG, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage

gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- bei einer Zählergröße bis QN 2,5 19,20 Euro jährlich
- bei einer Zählergröße bis QN 6 37,20 Euro jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße QN 2,5 und QN 6. Die Uhr bleibt Eigentum des WVG. Für die Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 26,00 Euro erhoben.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WVG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten beim WVG einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der WVG kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVG berechtigt, die Schmutzwassermenge auf den Durchschnittsverbrauch des WVG pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

(8) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(9) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

§ 15

Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,70 Euro. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,04 Euro/m³ enthalten.

b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis einschließlich	Qn 2,5	36,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 6	288,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 10	552,00	Euro je Jahr
- über	Qn 10	720,00	Euro je Jahr

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

(2) Starkverschmutzerzuschläge

Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB5- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB5:	600 mg/l
CSB :	1200 mg/l
Absetzbare Stoffe:	10 mg/l

Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert BSB5-600}}{600} = A$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert CSB-1200}}{1200} = B$$

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10}}{10} = C$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

- 50%
- 35%
- 15%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in Abs. 1 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der durch Proben ermittelte Durchschnittswert. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVG bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal 5 Tage gezogen.

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

- Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Gebühr beträgt 10,23 Euro/m³ eingesammelten Fäkalwassers.
- Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfahlgroben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 40,90 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.
- Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 15,34 Euro.

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 14 Abs. 4. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche dezentrale Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 18

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitungszeitraumes. Im Einzelfall kann der WVG bei Schmutzwassergrößenleitern eine monatliche Erhebung vornehmen.

(2) Bei der Benutzung des dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

§ 19

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG
für Zahlungsaufforderung 5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte 15,00 Euro
Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV – Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20

Gegenstand der Abgabe

(1) Der WVG wälzt die Abwasserabgabe für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und für die er dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 21

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem WVG durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 23

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für das betreffende Jahr an den Verband.

§ 24

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 25

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 26

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 24 dem WVG schriftlich zu melden.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der WVG bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVG zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 28

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVG schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

- von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
- den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
- den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 14 Abs. 5, Satz 1 dieser Satzung dem WVG Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;

- entgegen § 14 Abs. 3, Buchst. a dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- entgegen § 27 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;
- entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 28 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- entgegen § 28 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;
- entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.01.2007 einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt vom 09.12.2009,
- die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.01.2007, sowie
- die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 06.12.2007 außer Kraft.

Gardelegen, 29.09.2010

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der

Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen.

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Abscheider

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 11 Anschlusskanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser
- § 14 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 16 Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 18 Indirekteinleiterkataster

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftungen
- § 25 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Widerruf
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser,
- eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk,
- eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung jeweils
 - für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
 - für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen), mittels zentraler Kanalisation für das in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanäle) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Schmutzwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der WVG innerhalb der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der WVG kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der WVG kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 2

I. Begriffsbestimmungen

(1) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.

(2) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (3) **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) **Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen** sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- (5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R. $\leq 8 \text{ m}^3/\text{d}$), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.
- (6) **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (7) **Abflusslose Sammelgruben** sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.
- (8) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.
- (9) **Grundstückseigentümer** sind die gemäß dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören auch Hauskläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.
- (11) **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung ist der Schmutzwasserkanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstücksanschlusssschachtes. Befindet sich der Grundstücksanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlussschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVG an der Grenze dieses Grundstückes. Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, beim Vakuumentwässerungssystem am Vakuumübergabeschacht.
- (12) **Grundstücksanschlusssschacht** ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.
- (13) **Bürgermeisterkanäle** sind vor der Gründung des WVG im öffentlichen Bereich verlegte Altkanäle, welche der Aufnahme von in Kleinkläranlagen vorgereinigten Abwassers sowie der Aufnahme des Niederschlagswassers der Straßenentwässerung dienen und dieses direkt in ein Gewässer leiten.
- (14) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- Leitungsnetz mit den Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken für Schmutzwasser;
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WVG stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WVG bedient;
- (15) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der WVG kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVG den An-

schluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVG. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zum Hausanschlussschacht kein natürliches Gefälle, so kann der WVG zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen. Wird ein Anschluss an ein Druckentwässerungssystem zur Verfügung gestellt, ist zwingend der Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten erforderlich.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die für die schmutzwassertechnische Erschließung erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle und Grundleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers zu entfernen.

(9) Der Anschluss von bebauten Grundstücken, die Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Vorlegung einer Entwässerungszeichnung 6 Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich beim WVG zu beantragen.

(10) Ergibt sich während der Ausführung eines der in Absatz 9 genannten Vorhaben die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem WVG anzuzeigen. Die Abweichungen dürfen erst nach Erteilung der dafür erforderlichen Genehmigung ausgeführt werden. Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen, abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, entfernt oder vorschriftsmäßig geändert werden.

(11) Grundstücksentwässerungsanlagen werden mit den Hausanschlüssen, technischen Einrichtungen wie Kontrollschächten, Schiebern, Abscheidern von einem Beauftragten des WVG abgenommen.

(12) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WVG liegenden Grundstücks (Anschlussberechtigter) ist, unter Beachtung der Einschränkung im § 5 berechtigt, von dem WVG zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986), das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das im § 4 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVG.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVG den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

(3) In den durch die Kanalisation entwässerten Gebieten dürfen die Schmutzwässer den Kanalisationsleitungen zugeführt werden.

(4) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVG gegeben.

(5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit

zu werden, wenn der Anschluss des Grundstücks dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen vier Wochen nach Aufforderung zum Anschluss an den WVG stellen. Dem Antrag sind Pläne zuzufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim WVG zu stellen.

(2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVG rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WVG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dafür sind die beim WVG vorhandenen Antragsformulare zu nutzen.

(3) Der WVG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WVG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WVG kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Schmutzwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WVG zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WVG sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WVG mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der **Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage** hat mindestens zu enthalten:

- Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie Aussagen zum voraussichtlich anfallenden Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit.
- Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen bzw. bei Hauskläranlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage / Hauskläranlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen
(z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- Einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungs-

rohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis der Straße bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

g) Eigentumsnachweis

(3) Der **Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage**, für die der WVG schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage mit Überlauf in den Bürgermeisterkanal), hat mindestens zu enthalten:

- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 mit eingezeichnetem Grundstück
- Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden, genau zu bezeichnenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- Eigentumsnachweis

(4) Bestehende Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Schmutzwasserkanäle | = rot |
| für neue Regenwasserkanäle | = blau |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb |

(5) Der WVG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(6) Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage mit Einleitung in ein Gewässer und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Altmarkkreis Salzwedel zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragformulare erhältlich.

(7) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage insbesondere für die Beseitigung des Klärschlammes ist beim WVG zu stellen.

§ 9

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden.

Es ist jedoch insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Schmutzwasser angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung und die Schlammabreinigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Speisereste, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
 - Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. S. 1714, 2002, 1459) in der jeweils gültigen

gen Fassung der Bekanntmachung - insbesondere § 47 Abs. 3 - entspricht.

(6) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Bei der Ermittlung der Werte sind die aktuellen Analysen- und DIN-Vorschriften anzuwenden.

- | | |
|---|---|
| 1. Allgemeine Parameter | |
| a) Temperatur weniger als | 35° C |
| b) pH-Wert | mindestens 6,5
höchstens 10,0 |
| b) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std | 10 ml/l |
| c) Abfiltrierbare Stoffe | 300 mg/l |
| 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit weniger als | 250 mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW. |

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoff, gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l

d) leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder größer als 5 mg/l.

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Arsen (As) | 1 mg/l |
| b) Eisen (Fe) | 5 mg/l |
| c) Blei (Pb) | 0,5 mg/l |
| d) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom 6wertig (Cr) | 0,1 mg/l |
| f) Chrom (Cr) | 0,5 mg/l |
| g) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| h) Nickel (Ni) | 0,5 mg/l |
| i) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| j) Selen (Se) | 1 mg/l |
| k) Zink (Zn) | 5 mg/l |
| l) Zinn (Sn) | 0,5 mg/l |
| m) Cobalt (Co) | 0,5 mg/l |
| n) Silber (Ag) | 0,5 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|---|-----------|
| a) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) | 100 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt (CN) | 0,5 mg/l |
| c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 0,05 mg/l |
| d) Fluorid (F) | 60 mg/l |
| e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| f) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| g) Phosphorverbindungen (P) | 15 mg/l |
| h) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| i) Chlorid (Cl ⁻) | 500 mg/l |
| j) Perfluorierte Tenside (PFT) | 300 ng/l |

7. Anorganische und organische Stoffe

Total Kjeldahl Stickstoff (TKN) 200 mg/l

8. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm⁻¹

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des WVG durchgeführten Überprüfung in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet

werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgesetzten niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Abs. 6 und somit unter das Einleitungsverbot.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Abs. 5 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 10 Abscheider

(1) Können mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999-100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des WVG entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.

Werden Schmutzwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat dem WVG mitzuteilen.

(4) Sollen fetthaltige Schmutzwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040 - 100 zu beachten.

(5) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett-, Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem WVG unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(6) Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungseinrichtungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.

(7) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:

a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.

b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.

c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch den WVG überprüft.

d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

Abschnitt II - Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen § 11 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt der WVG.

(2) Der WVG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Der WVG lässt den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes herstellen.

(4) Der WVG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(6) Der WVG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Hausanschlusses für die einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten an den vorhandenen Kanal anzuschließen.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(8) Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an diesen Hausanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation zu errichten und zu betreiben.

(9) Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WVG i.d.R. ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.

(10) Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken

1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 - Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
2. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 - Grundstücksentwässerungseinrichtungen, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z.Z. gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WVG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtigkeit gemäß DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z. Z. gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WVG rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Kosten für die Abnahme und für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVG fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WVG kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Schmutzwasser

(1) Dem WVG oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen

zu gewähren. Der WVG oder Beauftragte des WVG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der WVG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers nehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der WVG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WVG alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Schmutzwasser

(1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Schmutzwasser haben durch eine im Einzelfall von dem WVG festzulegende geeignete Eigenüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen und die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.

(2) Der WVG und von ihm Beauftragte können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers jederzeit Auskunft verlangen.

(3) Über die Eigenüberwachung nach Abs. 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und dem WVG auf dessen Verlangen vorzulegen. Schmutzwasseruntersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung oder den DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Der Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser unterliegt der Überwachung des WVG. Zur Überwachung führt der WVG Schmutzwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Schmutzwassers durchgeführt. Nach Angaben des WVG haben die Einleiter von Schmutzwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Der WVG bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Der WVG ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Schmutzwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen.

(5) Für Grundstücke mit Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem WVG mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung dem WVG die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.

Abschnitt III - Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 16

Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und DIN EN 12566 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die Ableitung in einen sog. Bürgermeisterkanal bedarf der Genehmigung des WVG.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug mit einer Betriebslast von 25 t ungehindert bei jeder Witterungslage anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Eine Schlauchlänge von 15 m wird am Entsorgungsfahrzeug vorgehalten. Darüber hinaus benötigte Schlauchlängen sind vom Eigentümer zu stellen. Zusätzliche vom WVG abgeforderte Schlauchlängen, werden in Rechnung gestellt.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 4 - 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Anlagen werden vom WVG oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem WVG oder von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(6) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, in denen eine weitergehende, abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt (Rotteverfahren, Kompostierung), schließt der WVG aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus. Diese wird auf den Verfügungsberechtigten übertragen, der bei der Entsorgung die abfallrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten hat.

(7) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei dem WVG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben/Kleinkläranlagen sind entsprechend der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlamm. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Maßgeblich ist im übrigen die DIN 4261.

(8) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) sind ebenso unzulässig wie Einleitungen in ein Gewässer. Die Dichtigkeit der Grube ist regelmäßig alle 10 Jahre nachzuweisen.

§ 17

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem WVG bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Indirekteinleiterkataster

(1) Der WVG führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:

- Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Schmutzwasser anfällt,
- Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (Mieter, Pächter, Betreiber),
- Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
- Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Schmutzwasser,
- Menge des den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Schmutzwassers,
- Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen,
- mit dem Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Schmutzwasser gelangen.

(3) Die Einleiter von Schmutzwasser haben nach Aufforderung des WVG jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 19

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur vom WVG, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des WVG betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 20

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist der WVG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WVG mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B.: bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVG mitzuteilen.

§ 21

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WVG den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vorab beim WVG schriftlich zu beantragen.

§ 22

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23

Befreiungen

(1) Der WVG kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem WVG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Soweit Schäden vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind, hat er den WVG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25

Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

(1) Der WVG ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Satzungen des WVG zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder ohne Anbringung einer Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVG berechtigt, die zentrale Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVG kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der WVG hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Der WVG ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der WVG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 – 59 des SOG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG-LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der jeweils geltenden Fassung §§ 71 und 74 durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

Über die Höhe der Zwangsmittel bis 5.000,- Euro entscheidet der Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsvfahren eingezogen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
- dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;
- § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;
- §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
- § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;
- § 16 Abs. 6 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 28

Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 30

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom

21.12.1995, einschließlich der Änderungssatzung vom 04.12.2008, sowie
- die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranschlussatzung) vom 21.12.1995 außer Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

- Wasserabgabensatzung -

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Billigkeitsregelungen

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorausleistung

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

§ 11 Ablösung

Abschnitt III - Wassergebühr

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstab

§ 14 Gebührensatz

§ 15 Gebührempflichtige

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührempflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19 Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 20 Kostenregelung für die Anschlussleitung

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Umsatzsteuer

§ 22 Auskunftspflicht

§ 23 Anzeigepflicht

§ 24 Datenverarbeitung

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (WVG) betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschlussatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage,
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- Kostenerstattungsbeiträge für Grundstücksanschlüsse.

(3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der jeweils geltenden Steuersätze aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten.

(4) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvfahren.

Abschnitt II - Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
- c) bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Gesamfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. c).
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter e) oder f) fallen,
 - 1) in Innerortslagen von Gemeinden die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 2) in Randlagen von Gemeinden und in sonstigen Fällen, in denen die Grundstücksfläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegt, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem die Hauptversorgungsleitung verläuft (Hauptversorgungsleitungsgrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptversorgungsleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück bzw. im Fall von Buchst. c) der dem Hauptversorgungsleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so er-

mittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie aa.) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, dd.) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, ee.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- j) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (erstmalige Herstellung) beträgt 2,50 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgesetzt.

§ 6

Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.116 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.451 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 725 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der

Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Wassergebühr

§ 12

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

(2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13

Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchergebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchergebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchergebühr ist 1 cbm Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WVG unter Zugrundelegen der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 14

Gebührensatz

(1) Für jeden Wasseranschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

1.1 bei einer Zählernenngröße bis QN 2,5	48,00 Euro jährlich
1.2 bei einer Zählernenngröße bis QN 6	60,00 Euro jährlich
1.3 bei einer Zählernenngröße über QN 6	156,00 Euro jährlich
1.4 bei Verbundzählern	360,00 Euro jährlich

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchergebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresgrundpreises.

(2) Die Verbrauchergebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Die Verbrauchergebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch 0,90 Euro

(3) Auf die Jahreswassergebühr werden 4 x jährlich Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasseranschlusssatzung des WVG in der z.Zt. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung der Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Verbrauchsgebühr für zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der WVG ist verpflichtet, die Eichfristen einzuhalten.

(5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der WVG den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauches der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(6) Für die Ermittlung von Pauschalen für Wasserverbräuche gelten folgende Pauschalrichtwerte:

je im Haushalt lebender Person:	2,50 cbm/Monat
je Großvieheinheit:	1,80 cbm/Monat

(7) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des stillgelegten Anschlusses beträgt 25,00 Euro.

Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 5 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

(8) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 15,00 Euro. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten.

(9) Die Verbrauchergebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre oder Bauwasserzähler beträgt 0,90 Euro/m³.

(10) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 10,00 Euro. Es kann ein Sicherheitsbeitrag von 300,00 Euro erhoben werden.

(11) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine Grundgebühr von 2,50 Euro je angefangene Woche berechnet.

§ 15

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschnldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschnldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

In den Fällen des § 14 Abs. 9 und 10 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschnldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 Abs. 9 bis 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht endet mit der Stilllegung des Anschlusses bzw. dessen Beseitigung, in den Fällen des § 14 Abs. 9 und 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschnld entsteht.

§ 18

Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der WVG

für Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
für Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro

Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse § 19

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie die Kosten für die Unterhaltung sind dem WVG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beginn der Maßnahme. §§ 7, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 20

Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 25 mm (1")	1.000,00 Euro
Anschlussnennweite bis 40 mm (1,5")	1.100,00 Euro
Anschlussnennweite bis 50 mm (2")	1.200,00 Euro

Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:	
Anschlussnennweite bis 25 mm	3,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 40 mm	5,00 Euro/m
Anschlussnennweite bis 50 mm	8,00 Euro/m

Erdarbeiten:

Rohrgraben bis Anschlussnennweite 50 mm 13,00 Euro/m

Oberflächenbefestigung nach Aufwand

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem WVG in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Erfolgt der Einbau von Wasserzählerschächten durch den WVG, sind die dem WVG entstehenden Kosten einschließlich des Materials zu erstatten.

(4) Der WVG kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.

(5) Nach den vom WVG tatsächlichen Kosten sind ferner zu erstatten:

- Kosten für Bauanschlüsse und Erneuerungen sowie Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen.

- Kosten für die endgültige Stilllegung bzw. Rückbau des Anschlusses

- Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses

- Die Erdarbeiten bei Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem privaten Grundbesitz.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Gebühren, Beiträgen und Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beiträge erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den WVG die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem WVG auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Meldereg-

sters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

d) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,

e) den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. entgegen § 22 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;

2. entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

3. entgegen § 23 Abs. 2 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Wassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt

- die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 04.12.2008 einschließlich der Änderungssatzung vom 09.12.2009, außer Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2009 bis 31.12.2009

	gesamt
1.1. Bilanzsumme	51.934.917,57
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	49.286.713,22
- das Umlaufvermögen	2.645.137,48
-sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.066,87
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	15.181.447,24
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	166.840,96
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	108.472,70
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.282.690,34
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserzugabe	650.659,43
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.158.529,48
- die Rückstellungen	745.824,80
- die Verbindlichkeiten	11.637.729,37
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.723,25
1.2. Jahresverlust	
1.2.1. Summe der Erträge	6.749.522,08
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.698.328,02
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a1) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	
a2) zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	63.962,75
b) zur Einstellung der Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d1) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	
d2) auf neue Rechnung vortragen (Abwasser)	
2.2. bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	12.768,69
b) aus dem Haushalt der Aufgabenträger	

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 63.962,75 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 12.768,69 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 17.08.2010. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 fest.

In der Zeit vom 22.10.2009 bis 19.11.2010 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

4. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (Gesetz und Verordnungsblatt LSA S.81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.09.2010 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 erhält folgende Fassung

Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Trinkwasserversorgung	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Schmutzwasserentsorgung
Bismark	1 Bismark OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Könnigde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Spänigen OT Wartenberg OT Arensberg
Breitenfeld	2 Breitenfeld	1 Breitenfeld
Estedt	3 Estedt	2 Estedt
Gardelegen	4 Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Hemstedt OT Ipse OT Jeseritz OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Lindenthal OT Lüffingen	3 Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Hemstedt OT Ipse OT Jeseritz OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Lindenthal OT Lüffingen
Hottendorf	5 Hottendorf	4 Hottendorf
Jävenitz	6 Jävenitz	5 Jävenitz
Jeggau	7 Jeggau	6 Jeggau
Jerchel	8 Jerchel	7 Jerchel
Kalbe	9 Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz OT Kakerbeck	8 Kalbe OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wemstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe OT Gussefeld OT Karritz OT Neuendorf a. D
Kassieck	10 Kassieck	9 Kassieck
Klotze	11 OT Schwiesau	10 OT Schwiesau
Letzlingen	12 Letzlingen	11 Letzlingen
Lindstedt	13 Lindstedt OT Lindstedterhorst	OT Theerhütte
Mieste	14 Mieste OT Breiteiche OT Himmelreich OT Hopfenhorst	12 Mieste OT Krügerhorst OT Lenz OT Werder OT Wemitz
Miesterhorst	-	13 Miesterhorst
Peckfitz	15 Peckfitz	14 Peckfitz
Sachau	16 Sachau OT Breiteiche	15 Sachau OT Kameritz
Seethen	17 Seethen	OT Taterberg
Sichau	18 Sichau OT Siems	16 Sichau OT Tarnefitz
Solpke	19 Solpke	17 Solpke
Gesamt	19 Trinkwasser	17 Schmutzwasser

Artikel II In- Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 29.09.2010

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 6. Oktober 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 6.10.2010 den Jahresabschluss 2009 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 181.483.992,11 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 167.847.083,16 Euro
das Umlaufvermögen 13.635.990,18 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten 918,77 Euro

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 35.006.856,75 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse 37.439.483,37 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse 20.823.813,04 Euro
die Rückstellungen 4.786.356,45 Euro
die Verbindlichkeiten 83.426.864,71 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten 617,79 Euro

Jahresgewinn 615.955,62 Euro

Summe der Erträge 19.174.403,04 Euro

Summe der Aufwendungen 18.558.447,42 Euro

Verwendung des Jahresgewinnes

Es wurde der Beschluss gefasst, den im Bereich Trinkwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 290.069,80 Euro und den im Bereich Abwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 325.885,82 Euro der jeweiligen Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Magdeburg, den 18. August 2010

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2009 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. August 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

Stendal, den 19.8.2010

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 6.10.2010 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2009 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25.10.2010 bis 5.11.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bühlgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 7.10.2010


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

- Entschädigungssatzung -

Gemäß § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 6.10.2010 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,50 Euro.
- (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Fahrtkosten abgegolten.

§ 2 Sitzungsgeld

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält im Vertretungsfall der Stellvertreter des Mitglieds der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Es beträgt für jede Sitzung bzw. Veranstaltung 25,00 Euro.

§ 3 Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage des Protokolls oder der Teilnehmerliste nach der Sitzung ausgezahlt.

§ 4 Reisen außerhalb des Verbandsgebietes

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten, wenn sie im Auftrag des Verbandes außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden, eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 6.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 15.05.1996 außer Kraft gesetzt.

Osterburg den 7.10.2010


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses

Die Verbandsversammlung hat am 6.10.2010 folgendes beschlossen:

Grundstücksfläche	alt	neu
Gruppe A	bis 600 m ²	bis 600 m ²
Gruppe B	600 bis 1.200 m ²	601 bis 1.200 m ²
Gruppe C	1200 bis 1.800 m ²	1.201 bis 1.800 m ²

Diese Anpassung gilt sowohl für die Trinkwasserver- als auch für die Abwasserentsorgung.

Osterburg, den 7.10.2010


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

elektrische Anlage für den Korrosionsschutz der Gasleitungen FSA 23, FSA 24, FSA 29 und FSA 32

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mahlsdorf	2, 10, 11
Salzwedel	27, 42, 80

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.10. 2010 bis zum 17.11.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die folgenden elektrischen Anlagen einschließlich zugehörigen

Nebenanlagen: GSP Kakerbeck, GSP Ritze, FSA 64, Sw 146, Pgg 113, Sw 23, Aaz 4, Aaz 146, Wnks 1, Kb 12 gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Winkelstedt	1	41/3, 44/1, 84/44, 45, 149/50
Chüden	4	166, 184/1, 129/1, 243, 128
Rohrberg	6	69/1, 92, 110, 68, 89, 116/108, 115/108, 114/48, 113/48
Ritze	6	23, 44, 58, 59, 60/1, 77/61
Altensalzwedel	1	26
	2	275/129, 212/79, 328/85
Zethlingen	2	4
	6	103/58, 58/1
Salzwedel	41	254/34
Mahlsdorf	3	659/71, 802/71, 801/71, 799/70, 73, 425/77, 426/77, 76
	4	64/22, 71/23, 63/1
Kalbe/Milde	19	43, 44, 45, 46, 83

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
vom 20.10.2010 bis zum 17.11.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 03 40 / 65 06-5 98 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
E.ON Avacon Wärme GmbH, Jacobistrasse 3, 31157 Sarstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Fernwärmeversorgungsnetz Salzwedel

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	34

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 20.10.2010 bis zum 17.11.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61